

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

88 (22.12.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Nr.	Bekleidungsstücke	Durchschnittsarbeitszeit in Minuten
15	Kopfpolsterjacke	17,55
16	Kopfmattentragebüchse zu Lagerstellen f. Kranke	17,55
17	Krankenrod, gewöhnlich	290,00
18	mit Barchentfutter	312,00
19	Gewöhnliche Krankenbänke	190,00
20	Schürze f. Sanitätsmannschaften, Krankenschwäger und Apothekenhandarbeiter	34,86
21	Taschentuch für Bazillenträger	4,62
22	mit eingewebten roten Streifen für Bazillenträger mit ansteckenden Krankheiten	4,62
23	Gewöhnlicher, bunter, baumwollener Deckenbezug	53,20
24	Gewöhnlicher, bunter, baumwollener Kopfpolsterbezug	25,05
25	Unterjacke aus Barchent, mittlere Größe	121,10
26	Gemd	85,60

§ 6.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Ueberangebot von Näherinnen diese innerhalb der Gruppen 2 und 3 (vergl. § 3) nach Möglichkeit in folgender Reihe vorzugsweise zu berücksichtigen:

- Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,
- vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

§ 7.

Für jede Einzelnäharbeit ist durch das Kriegsbekleidungsamt ein Stücklohnfuß aufgestellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkstat- und Heimarbeiter nach den vom Kriegsbekleidungsamt vorgeschriebenen Stücklohnfüßen oder nach entsprechenden Zeitlohnfüßen zu entlohnen.

§ 8.

Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergebung der Heeresnäharbeiten die ihm vom Kriegsbekleidungsamt vertragsmäßig auferlegten Bedingungen, auch soweit sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich enthalten sind, genau einzuhalten.

Die Bestimmungen des vom Kriegsbekleidungsamt aufgestellten Vertrags, deren Befolgung der Auftragnehmer des Kriegsbekleidungsamts dem Zwischenmeister, an den er die Arbeit weiter vergibt, vertraglich aufzuerlegen hat, sind auch für das Verhältnis zwischen dem Zwischenmeister und dem Arbeiter maßgebend.

II. Verteilung der Heeresnäharbeiten.

A. Zusammenfassung der Vergabung.

§ 9.

Eine planmäßige Verteilung ist nur dann möglich, wenn die bisher von den verschiedenen Stellen erfolgende Vergabung der Heeresnäharbeiten in einer Hand vereinigt wird.

Da als Heeresnäharbeiten überwiegend Näharbeiten für Bekleidung und Wäsche in Frage kommen, deren Vergabung in der Hauptsache durch das Bekleidungsamt erfolgt, so findet künftig die Vergabung innerhalb des Korpsbezirks ausschließlich durch das Kriegsbekleidungsamt statt.

Demzufolge haben in Zukunft alle Beschaffungsstellen, die bisher neben dem Bekleidungsamt Heeresnäharbeiten zu vergeben hatten (z. B. Intendantur, Garnisonverwaltungen, Instandsetzungswerkstätten, Truppenteile), diese Aufträge dem Bekleidungsamt zur Vergabung zuzuleiten unter gleichzeitiger Angabe der abnehmenden Stelle. Dem Bekleidungsamt steht alsdann allein die Vergabung aller Heeresnäharbeiten im Korpsbezirk zu.

Das Bekleidungsamt darf diese Vergabung erst vornehmen, nachdem es vom Armeeverwaltungsdepartement des kgl. Preuß. Kriegsministeriums, welches den Ausgleich unter den einzelnen Korpsbezirken innerhalb des Deutschen Reiches vornimmt, hierzu ermächtigt worden ist.

B. Ausgleichung.

§ 10.

Voraussetzung einer gerechten Verteilung aller Heeresnäharbeiten ist ein gerechter Ausgleich unter den einzelnen Korpsbezirken, ehe die Vergabung innerhalb des Korpsbezirks durch das Kriegsbekleidungsamt erfolgt.

Zur Durchführung des Ausgleichs ist beim Armeeverwaltungsdepartement des kgl. Preuß. Kriegsministeriums eine besondere Ausgleichsstelle für Heeresnäharbeiten eingerichtet.

Aufgabe der Ausgleichsstelle ist es, den Gesamtarbeitsbedarf und die dem gegenüberstehende Gesamtarbeitsmenge im Deutschen Reich festzustellen, soweit es sich um die Ausführung von Heeresnäharbeiten handelt, und nach dem hieraus sich ergebenden Verhältnis die Arbeitsgelegenheit unter den einzelnen Korpsbezirken in der Weise auszugleichen, daß die Korpsbezirke mit verhältnismäßig zu reicher Arbeitsgelegenheit einen Teil hiervon an Korpsbezirke mit verhältnismäßig zu geringer Arbeitsgelegenheit abzugeben haben.

§ 11.

Die Ausgleichung erfolgt auf Grund der Feststellung:

- der in jedem Korpsbezirk vorhandenen Menge von Heeresnäharbeiten (Arbeitsmenge),
- des in jedem Korpsbezirk vorhandenen Bedürfnisses nach Heeresnäharbeiten (Arbeitsbedarf).

§ 12.

Zur Feststellung des Arbeitsbedarfs ist für den Bezirk des XIV. Armeekorps ein Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten errichtet.

Dieser Bezirksausschuß hat gleichzeitig die Aufgabe, die Vergabungsstelle (Kriegsbekleidungsamt) bei der Verteilung der Aufträge innerhalb des Korpsbezirks gutachtlich zu beraten.

§ 13.

Der Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten wird von einem Beauftragten des stellv. Generalkommandos geleitet und setzt sich im übrigen aus Vertretern der Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von Wohlfahrtsvereinigungen zusammen.

Die Berufung erfolgt durch das stellv. Generalkommando.

Ergänzung des Ausschusses kann jederzeit vom stellv. Generalkommando verfügt werden. Dasselbe regelt auch die Geschäftsführung und führt die Aufsicht. Beschlüsse des Bezirksausschusses müssen vom stellv. Generalkommando oder von seinem Beauftragten genehmigt sein.

§ 14.

Zur Erledigung seiner Aufgabe bedient sich der Bezirksausschuß der Mitarbeit der Ortsausschüsse für Heeresnäharbeiten.

Die Ortsausschüsse werden nach Bedarf errichtet.

§ 15.

Der Bezirksausschuß hat zur Erfüllung seiner Aufgabe dem Kriegsbekleidungsamt zum 5. eines jeden Monats mitzuteilen, wie viele Arbeitsstunden zur Beschäftigung der auf Heeresnäharbeiten angewiesenen Personen in den 3 folgenden Monaten voraussichtlich nötig sein werden.

Außerdem hat er dem Kriegsbekleidungsamt nach näherer Vereinbarung mit diesem allmonatlich Vorschläge über die Verteilung der vom Kriegsbekleidungsamt endgültig zu vergebenden Heeresnäharbeiten zu machen.

§ 16.

Die Verteilung der Heeresnäharbeit innerhalb des Korpsbezirks und die Vergabung erfolgt durch das Kriegsbekleidungsamt nach Maßgabe der vom Kriegsministerium aufgestellten Grundsätze.

In geeigneten Fällen sollen auch die Ortsausschüsse gutachtlich gehört werden.

III. Ueberwachungs- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Das stellv. Generalkommando wird durch besondere Beauftragte bei den Auftragnehmern nachprüfen lassen, ob sie die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung eingehalten haben.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 bis 8 dieser Verordnung sind, soweit nicht nach sonstigen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Nachtragsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. strafbar.

Karlsruhe, den 22. November 1916.

Der Kommandierende General:

F. S. B. e. r. t., Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Festsetzung der regelmäßigen Eichtage an den Abfertigungsstellen im I. Halbjahr 1917 betr.

Für die im Eichamtbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das I. Halbjahr 1917 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D. Raßatt.

Dienstag, den 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni 1917. Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Messgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Josef Thom, Hädt. Aufseher in Raßatt, Badstr. 3, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

2. Abfertigungsstelle 5 E. Pforzheim.

Freitag, den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 13. und 27. April, 11. und 25. Mai, 8. und 22. Juni 1917. Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 1/2 bis 1/6 Uhr.

Messgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Gottfried Hofmann, Schuldiener in Pforzheim, Holzgärtnerstraße 56, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsstelle 5 G. Durlach.

Dienstag, den 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni 1917. Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Messgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Karl Bauer, Wagmeister in Durlach, Pfingstr. 50, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

4. Abfertigungsstelle 5 H. Bruchsal.

Donnerstag, den 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni 1917. Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 1/6 Uhr.

Messgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson Frau Friedrich Kuckenhäner, Ehefrau, in Bruchsal, Wilderichstraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

In den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nachrechnung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm und von Gerbstücken, sowie die Beurlaubung von Führerzeugnissen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nachrechnung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Deklamationslängenmaße), Dickenmaßen, Mäßeinheitenmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Holzmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe, den 22. November 1916.
Großh. Oberrechnungsamt.

Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18.

Vom 2. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäße Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrüben oder sonstige Umstände sowie über Nebenleistungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sach frei Magdeburg auf 18 Mark festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 3

Die rübenverarbeitenden Zuckerrüben sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschließlich gestellt werden.

§ 4

Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie kann Ausnahmen von dem im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6

Rübenverarbeitende Zuckerrüben dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückerliefern:

- 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 10 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Steffenschen Brähschnitzel;
- Rohzucker melasse im Gesamtgewichte von einem Künftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nummer 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzel und Melasse hierauf im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Uebernahmepreis festgesetzt:

- für nasse Schnitzel 0,50 Mark für 50 Kilogramm,
- für Trockenschnitzel ohne Sach 12,00 Mark für 50 Kilogramm,
- für Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brähverfahren ohne Sach 15,00 Mark für 50 Kilogramm,
- für Rohzucker melasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert 7,50 Mark für 50 Kilogramm.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. Dezember 1916 über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
gez. Bodman.

Durlach. Handelsregister. Zu R. Leuzler, Durlach, wurde eingetragen: Die Procura des Kaufmanns Karl Leuzler in Durlach ist erloschen. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregister. Eintrag. Einloth Josef Landwirt in Grödingen, und Karoline geb. Laforsch. Vertrag vom 6. Dezember 1916: Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 2 des Vertrags beschriebene Einbringen. Amtsgericht.

Den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege betr.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes betr. den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des dem Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Bereine angehörenden Brieftaubenzuchtverein Alemannia Durlach ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

D. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort	Wohnung	Tauben-jahr	Lage des Taubenschlags
A. Mitglieder im Amtsbezirk Durlach:						
1.	Baumgärtner Leopold	Oberleitungsaufscher	Durlach	Hauptstr. 75	10	Seitenbau westlich
2.	Leyerle Wilhelm	Schlossermeister	"	Jägerstr. 40	14	Werkstatt westlich
3.	Kiefer Heinrich	Schlosser	"	Gerberstr. 9	4	Schopf nördlich
4.	Kraft Gotthilf	Konditor	"	Hauptstr. 67	12	Seitenbau östlich
5.	Konstantin Johann	Schneidermeister	Zöhligen	Hauptstr. 156	16	Bohnhaus nördlich
6.	Jelleisen Ferdinand	Werkmeister	Weingarten	Durlacherstr. 186	18	Bohnhaus westlich
B. Mitglieder im Amtsbezirk Bruchsal:						
7.	Abend Andreas	Gendarm	Bruchsal	Schwimmbadstr. 6	12	Bohnhaus westlich
9.	Baron Rupert	Gastwirt	"	Friedrichstr. 6	24	Seitenbau westlich
9.	Bolz August	Sattlermeister	"	Durlacherstr. 2	12	Bohnhaus nördlich
10.	Freidinger Karl	Privatier	"	Guttenstr. 74	12	Schopf östlich
11.	Häusler Karl Fried.	Amtsaktuar	"	Moltkestr. 7	18	Schopf östlich
12.	Kreuzwieser Michael	Bäckermeister	"	Schönbornstr. 23	12	Bohnhaus südlich
13.	Springer Sebastian	Schlosser	"	Württembergstr.	10	Schopf westlich
14.	Seibert Michael	Schneidermeister	"	Durlacherstr. 47	18	Bohnhaus nördlich
15.	Orub Bernhard	Landwirt	Hambüden	Hauptstr. 71	14	Bohnhaus südlich
16.	Hödel Florian	Landwirt	"	Reudorferstr. 146	18	Bohnhaus westlich
17.	Morig Franz	Landwirt	"	Hauptstr. 69 a	14	Bohnhaus südlich
18.	Wächter Emil	Heizer	Untergrombach	Kirchstr. 13	12	Bohnhaus westlich

Die Brieftauben dieser Züchter gelten als Militärbrieftauben und genießen den besonderen Schutz des oben erwähnten Gesetzes. Sie sind wie alle Militärbrieftauben auf der Innenseite beider Flügel mit einem das Kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkennlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Taubenausflug gelten nur die ersten 10 Tage; auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.

Durlach den 9. Dezember 1916

Großherzogliches Bezirksamt.

Gemäß §§ 4 und 14 der Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1179) und des § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 30. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347) werden für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel folgende Höchstzuschläge zu dem Großhandelspreis festgesetzt:

I. Hartkäse:

4 M. für je 50 kg beim Verkauf von ganzen Laiben, 14 M. für je 50 kg beim Verkauf im Zerchnitt.

II. Weichkäse:

4 M. für je 50 kg beim Verkauf von ganzen Kästen, 8 M. für je 50 kg beim Verkauf in angebrochenen Kästen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603).

Karlsruhe den 14. Dezember 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman

Die Vornahme einer Kollekte zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder betr.

Die im Jahre 1916 zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Amtsbezirk Durlach veranstaltete Sammlung hatte in den einzelnen Gemeinden folgendes Ergebnis:

Bürgermeisteramt Aue 20 M., Bürgermeisteramt Auerbach 4 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Berghausen 20 M., Bürgermeisteramt Durlach 50 M., Bürgermeisteramt Zöhligen 20 M., Bürgermeisteramt Grünwettersbach 5 M., Bürgermeisteramt Hohenwettersbach 2 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Zöhligen 4 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Kleinsteinbach 11 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Königsbach 30 M., Bürgermeisteramt Langensteinbach 19 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Palmbach 2 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Singen 9 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Eßlingen 20 M., Bürgermeisteramt Spielberg 11 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Stupferich 7 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Untermutschelbach 5 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Weingarten 25 M., Bürgermeisteramt Wilsdingen 19 M. 95 Pf., Bürgermeisteramt Wolfsartwiler 15 M., Bürgermeisteramt Wöschbach 9 M. 95 Pf.

Wir sprechen den Gehren und denjenigen, welche sich um die Sammlung bemüht haben, namens des Vereins den besten Dank aus.

Durlach, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft

werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat November 1916:

für 100 kg Hafer	— M. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— M. — Pf.
Flegelbruch	5 M. — Pf.
gepreßtes	4 M. 70 Pf.
loses	5 M. — Pf.
Maschinenbruch	5 M. — Pf.
für 100 kg Heu	— M. — Pf.
Wiesenheu	— M. — Pf.
gepreßtes	10 M. 43 Pf.
loses	9 M. 88 Pf.
Kleeheu	11 M. 25 Pf.

Durlach den 13. Dezember 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage des Bezirksrats im Jahre 1917 betr.

Im Jahre 1917 finden die regelmäßigen Sitzungen des Bezirksrats an folgenden Tagen statt:

Mittwoch, den 17. Januar,
" " 14. Februar,
" " 14. März,
" " 18. April,
" " 16. Mai,
" " 13. Juni,
" " 11. Juli,
" " 8. August,
" " 12. September,
" " 10. Oktober,
" " 14. November,
" " 12. Dezember.

Die Sitzungen beginnen morgens um 9 Uhr. Das Verzeichnis der Gegenstände der Tagesordnung nebst den dazu gehörigen Aktenstücken ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Beteiligten sowie der Mitglieder des Bezirksrats auf der diesseitigen Kanzlei aufgelegt.

Durlach, den 13. Dezember 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Heinrich Kunert in Durlach ist nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben. Durlach, den 16. Dezember 1916. Gr. Amtsgericht.